bitkom

Stellungnahme

April 2026

Bitkom-Kommentierung des Referentenentwurfs eines Digitale Identitätengesetzes

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Referentenentwurf als wichtigen Schritt zur Schaffung eines zentralen rechtlichen Rahmens für die Umsetzung der EUDI-Wallet in Deutschland und als Grundlage für die weitere Digitalisierung von Verwaltung und Wirtschaft. Gleichzeitig besteht jedoch an mehreren Stellen Klarstellungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von Akzeptanz- und Ausstellungspflichten, der konkreten Ausgestaltung zentraler Verordnungsermächtigungen sowie der Einbindung von Ländern und Kommunen in das Ökosystem. Zudem sind klare Leitplanken für Sicherheit, Interoperabilität und europäische Anschlussfähigkeit erforderlich. Insgesamt sollte der Rechtsrahmen weiter präzisiert werden, um Planungssicherheit zu schaffen und die Akzeptanz in der Praxis zu stärken.

Konkrete Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
1	**Generell (Abschnitt »Verwendung«, §§ 15–21 DIdG / EBDIG)**	-	**Ergänzen**	Die Regelungen des Abschnitts »Verwendung« (§§ 15–21 DIdG) schaffen einen funktionalen und technologieoffenen Rahmen für die Nutzung der EUDI-Wallet im öffentlichen und privaten Rechtsverkehr. Diese Offenheit sollte gezielt genutzt werden, um hochsichere, marktverfügbare Hardware-Sicherheitskomponenten, insbesondere Secure Element/eSIM, systematisch in die EUDI-Wallet-Architektur einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Sicherheitsanforderungen sollte ggf. auf Ebene der eIDAS-Verordnung sowie ihrer Durchführungsrechtsakte und einschlägigen technischen Standards, insbesondere unter Bezugnahme auf die BSI-TR-03189, erfolgen.
2	**EBDIG (allgemein)**	-	**Ergänzen**	Der Erfolg der EUDI-Wallet hängt maßgeblich von einer zügigen und präzisen Definition operativer Details in den nachfolgenden Verordnungen ab. Der aktuelle Entwurf verbleibt in vielen Umsetzungsfragen vage, was die für Unternehmen notwendige Planungssicherheit bei der technischen Implementierung erschwert. Bespielsweise wurde in § 9 EBDIG nicht geregelt, wer authentische Quelle für Personenidentifizierungsdaten von natürlichen Personen sein soll. Dies wurde lediglich für Einheiten vorgesehen, welche in den Registern der Landesjustizverwaltungen geführt werden (siehe § 9 Abs. 2 EBDIG).
3	**EBDIG (allgemein)**	-	**Ändern**	Es ist zu hinterfragen, ob die Einführung eines eigenständigen Gesetzes für die EUDI-Wallet sinnvoll ist. Angesichts der absehbaren Beschlussfassung einer European Business Wallet auf europäischer Ebene sollte das nationale Gesetz und dessen Titel flexibel gestaltet werden. Eine modulare Struktur des Gesetzes wäre empfehlenswert, sodass nach Inkrafttreten der entsprechenden EU-Verordnung zur European Business Wallet nationale Durchführungsbestimmungen integriert werden können. Ein geeigneter Titel könnte beispielsweise »Gesetz über digitale Brieftaschen« lauten. Es wird empfohlen, eine Begriffsbestimmung der digitalen Brieftasche in das Gesetz aufzunehmen. Auf diese Rechtsvorschrift könnte sodann sowohl innerhalb des Gesetzes als auch außerhalb des Gesetzes, etwa im Fachrecht, verwiesen werden. Dadurch wäre es möglich, die Begriffsbestimmung nachträglich

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				um die European Business Wallet zu erweitern, ohne dass das jeweilige Fachgesetz (beispielsweise § 3 Abs. 4 Nr. 2 OZG) erneut angepasst werden müsste. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zum Anwendungsbereich (S. 52) weisen ausdrücklich auf eine dynamische Entwicklung und ein komplexes Verhältnis zur European Business Wallet hin (etwa: »unionskonforme Auslegung und entsprechende Anwendung des nationalen Gesetzes«). Dieser Gesichtspunkt sollte im Vorfeld sorgfältig beachtet werden, um mögliche Schwierigkeiten zu vermeiden und die Rechtsbeständigkeit, -klarheit sowie -sicherheit zu gewährleisten.
4	**EBDIG (allgemein) bzw. Art. 1, §20, sowie §10, §17 und §18 EBDIG**	-	**Klarstellen / Ergänzen**	Der gesamte Entwurf verfolgt zu Recht einen flexiblen Ansatz und verlagert viele operative Fragen in Verordnungen. Hierbei zeigt sich jedoch ein durchgängiges strukturelles Thema, das über einzelne Vorschriften hinausgeht: die unzureichend geschärfte Abgrenzung zwischen Akzeptanz- und Ausstellungspflichten. Besonders deutlich wird dies in der Verordnungsermächtigung zu »Akzeptanz und/oder Ausstellung« (§ 20), die Problematik zieht sich jedoch systematisch durch den Entwurf, z. B.: ▪ bei der Registrierung und Einbindung vertrauender Beteiligter (§10) inkl. der fachrechtlichen Nutzungspflichten für Unternehmen, ▪ bei der Zulassung zusätzlicher Wallet-Funktionen wie Payment und NFC (§17 und §18) sowie ▪ bei der Experimentierklausel (§ 21), die neben technischen auch rollenspezifischen Abweichungen ermöglicht. Gemeinsam ist diesen Regelungen, dass Pflichten überwiegend funktional beschrieben werden, ohne frühzeitig klarzustellen, ob Unternehmen lediglich als Relying Party (Akzeptanz) adressiert sind oder faktisch in »issuer-ähnliche« Rollen geraten können (die Konkretisierung wird hier auf spätere Verordnungen verschoben). Aus unserer Sicht führt dies u.U. zu Planungs- und Investitionsunsicherheiten, da Akzeptanz und Ausstellungspflichten erhebliche Unterschiede z. B. bzgl. Sicherheit, Haftung und Betriebsverantwortung haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				sinnvoll, bereits auf Gesetzes- oder zumindest Begründungsebene klarzustellen, ▪ dass Akzeptanz nicht automatisch Ausstellung bedeutet, ▪ dass Verpflichtungen rollen-, Use-Case- und sektorspezifisch ausgestaltet werden sollten und ▪ dass die Experimentierklausel und zugehörige Pilotierungen zunächst dem Erkenntnisgewinn und ggf. später dauerhaften Verpflichtungen dienen sollen. Dies würde zur Akzeptanz des Rechtsrahmens beitragen und regulatorische Fehlsteuerungen vermeiden. Art. 1, §20 Abs. 2 Nr. 4: Erweiterung der Attributsarten von ausschließlich Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (EAA) zu zusätzlich Artikels 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (QEAA) und Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (PubEAA), um eine konsistente Regelung dieser Attributsarten, insbesondere auch im Hinblick auf deren Akzeptanz, sicherzustellen. Es gibt keinen Grund, diese Attributsarten von der Verordnungsermächtigung auszuschließen.
5	**Art. 1, § 2 Abs. 4 EBDIG**	Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Nummer 1 kann unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 geeignete Dritte zur vollständigen oder teilweisen gebündelten Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a), b), d), g) und h), Nummer 2 Buchstabe a) und b), Nummer 4 Buchstabe a) bis c) sowie nach Absatz 5 vorrangig beauftragen oder beleihen.	**Klarstellen**	Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit einer gebündelten Wahrnehmung zentraler Aufgaben des EUDI-Wallet-Ökosystems durch geeignete Dritte. In der Begründung wird dies ausdrücklich als Grundlage für eine mögliche Orchestrator-Stelle (Betreibergesellschaft) beschrieben, die zentralen Aufgaben des technischen, organisatorischen und betrieblichen Managements übernehmen kann. Aus Sicht der Praxis sollte die Rolle einer solchen Orchestrator-Stelle (Betreibergesellschaft) jedoch im Gesetz oder zumindest in der Begründung noch klarer konturiert werden. Insbesondere sollte deutlicher abgegrenzt werden, welche Aufgaben lediglich operativ gebündelt wahrgenommen werden dürfen, welche hoheitlichen Entscheidungen zwingend bei den zuständigen Behörden verbleiben, und wie die Verantwortungs- und Haftungsabgrenzung zwischen Orchestrator-Stelle (Betreibergesellschaft), beliehenen Dritten und den zuständigen Behörden ausgestaltet ist. Gerade im EUDIW-Ökosystem ist eine eindeutige Governance-Struktur wesentlich, um Rechtsklarheit, Investitionssicherheit und ein verlässliches Zusammenspiel der beteiligten Akteure zu gewährleisten. Ohne eine präzisere Konturierung

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				besteht die Gefahr von Unklarheiten bei Steuerung, Aufsicht, Sicherheitsverantwortung und operativer Umsetzung.
6	**Art. 1, § 7 EBDIG**	Eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität gilt an dem Tag als bereitgestellt im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, an dem die nach § 2 zuständige Behörde auf ihrer Internetseite über die Bereitstellung informiert.	**Klarstellen**	Aus rechtlicher Sicht ist es äußerst fragwürdig, ob der nationale Gesetzgeber befugt ist, einen unionsrechtlichen Begriff selbständig zu definieren. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich ein Mitgliedstaat durch eine eigene Begriffsbestimmung seinen Verpflichtungen unter dem Unionsrecht entzieht. Eine Bereitstellung im Sinne des Art. 5a Abs. 1 und 2 eIDAS-Verordnung liegt unseres Erachtens nur vor, wenn die EUDI-Wallet in dem von der eIDAS-Verordnung vorgeschriebenen Umfang bereitgestellt wird. Wenn jeder Mitgliedstaat selbst definieren würde, wann eine Bereitstellung vorliegt, wäre die Interoperabilität beziehungsweise der unionsweite Einsatz gefährdet. Daher sollte an dieser Stelle dringend die rechtstechnische Frage geprüft werden, ob das nationale Gesetz die Bereitstellung fingieren kann. Für die praktische Umsetzung wäre es jedoch sinnvoll, die relevanten Informationen auf einer Internetseite bereitzustellen.
7	**Art. 1, § 9 Abs. 1 EBDIG**	(1) Die nach § 2 zuständige Behörde ist Anbieter von Personenidentifizierungsdaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977. Sie stellt als solcher Personenidentifizierungsdaten aus gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und trifft alle weiteren Maßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977. Insoweit Maßnahmen nach Satz 2 Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 2 oder weitere im Handelsregister, im	**Ändern**	Zur Gewährleistung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Personenidentifizierungsdaten sollte die Identifizierung ausschließlich auf der Online-Ausweisfunktion (eID) basieren. Gleichzeitig sollte jedoch auch privatwirtschaftlichen Anbietern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Personenidentifizierungsdaten auf Basis der eID bereitzustellen, da diese bereits heute berechtigt sind, Identitätsdaten über die eID auszulesen, zu verarbeiten und zu speichern und die PID lediglich eine aus dem Ausweis abgeleitete Identität darstellt, ohne die hoheitliche Ausstellung eines Identitätsdokuments zu ersetzen. Dies kann insbesondere zur Förderung von Innovation und zur Unterstützung der bereits vorgesehenen Bereitstellung von Wallets durch privatwirtschaftliche Anbieter beitragen. Gleichzeitig sollte ein wirksamer Aufsichts- und Monitoringmechanismus etabliert werden, um die Integrität des Systems auch bei einer möglichen Vervielfachung von PID-Anbietern sicherzustellen. Dabei sind insbesondere potenzielle Kostensteigerungen sowie zusätzliche Zertifizierungsaufwände eng zu beobachten, um Effizienzverluste zu vermeiden und das Nutzervertrauen dauerhaft zu gewährleisten.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Genossenschaftsregister, im Gesellschaftsregister, im Partnerschaftsregister, im Stiftungsregister und im Vereinsregister enthaltene Nachweise betreffen, bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wobei das Einvernehmen auf Fallgruppen bezogen werden kann.		
8	**Art. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 EBDIG**	Insoweit Maßnahmen nach Satz 2 Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 2 oder weitere im Handelsregister, im Genossenschaftsregister, im Gesellschaftsregister, im Partnerschaftsregister, im Stiftungsregister und im Vereinsregister enthaltene Nachweise betreffen, bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wobei das Einvernehmen auf Fallgruppen bezogen werden kann.	**Streichen**	Nach Art. 20 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen (EUBW-Verordnung) ist künftig nur noch die EUDI-Wallet für natürliche Personen vorgesehen. Die EUDI-Wallet für juristische Personen wird aus der eIDAS-Verordnung entfernt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zielführend, dass der nationale Gesetzgeber ein Gesetz initiiert, dessen Inhalt zeitnah obsolet werden könnte. Die Identifizierungsdaten des Inhabers einer European Business Wallet sollen als elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt werden (Art. 8 Abs. 3 EUBW-Verordnung). Der Begriff »Personenidentifizierungsdaten« findet in der EUBW-Verordnung keine Verwendung. Es ist dem nationalen Gesetzgeber daher nahezulegen, dass er auf diese Regelung verzichtet.
9	**Art. 1, § 9 Abs. 2 EBDIG**	Für Personenidentifizierungsdaten von Kaufleuten im Sinne der §§ 1 bis 7 des Handelsgesetzbuchs sowie weiterer juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften, die gemäß § 13 des Genossenschaftsgesetzes, § 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 21, § 707 Absatz 1 des	**Streichen**	Vor dem Hintergrund der bislang nicht eindeutig geklärten Festlegung einer authentischen Quelle für Unternehmensidentitäten erscheint die in § 9 Abs. 2 EBDIG vorgesehene Festlegung auf bestimmte Register als alleinige authentische Quelle nicht abschließend überzeugend. Sowohl das Unternehmensregister als auch das Unternehmensbasisdatenregister bieten jeweils spezifische Vorteile und sollten daher differenziert betrachtet werden. Das Unternehmensregister stellt in Verbindung mit den Justizregistern eine etablierte und rechtlich verlässliche Grundlage dar, da die dort veröffentlichten Informationen Dritten mit amtlicher Verbindlichkeit

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Bürgerlichen Gesetzbuchs eintragungsfähig sind, sind die betreffenden Register authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.		entgegengehalten werden können und somit zur Vertrauensbildung im Ökosystem beitragen. Allerdings erfasst es nicht alle relevanten Wirtschaftsakteure und weist insofern Lücken in der Datengrundlage auf. Das Unternehmensbasisdatenregister bietet demgegenüber den Vorteil einer breiteren Abdeckung, da es als zentrales Metaregister konzipiert ist, das verschiedene Quellregister integriert und somit einen möglichst vollständigen Überblick über wirtschaftliche und öffentliche Akteure ermöglicht, einschließlich solcher, die nicht in Justizregistern geführt werden, wie etwa Soloselbständige. Zudem kann es zur Verbesserung der Datenqualität, zur Reduzierung der technischen Komplexität sowie zur Förderung der Interoperabilität und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips beitragen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die jeweiligen Ansätze im Hinblick auf ihre Stärken und Schwächen zu prüfen und gegebenenfalls eine kombinierte oder ergänzende Nutzung zu ermöglichen, um eine vollständige, verlässliche und interoperable Datengrundlage sicherzustellen. In diesem Zusammenhang kann auch eine Weiterentwicklung hinsichtlich der Abbildung von Vertretungsregelungen sinnvoll sein. (siehe Bitkom-Stellungnahme »↗Organisationsidentitäten im Kontext der nationalen eIDAS-Umsetzung« vom Juni 2025).
10	**Art. 1, § 10 Abs. 2 EBDIG**	Eine Registrierung ist abzulehnen, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.	**Ergänzen**	Die Rechtsvorschrift beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen. Zur Erleichterung der Auslegung wären insbesondere Regelbeispiele von Vorteil: »Tatsächliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn […]«.
11	**Art. 1, § 10 EBDIG**	-	**Ergänzen**	Nach Art. 5f Abs. 1 eIDAS-Verordnung sind sämtliche öffentlichen Stellen, die entsprechende Dienste anbieten, zur Registrierung als vertrauende Beteiligte verpflichtet. Darüber hinaus besteht nach Art. 5f Abs. 2 und 3 eIDAS-Verordnung auch für zahlreiche private vertrauende Beteiligte eine Registrierungspflicht. Die Integration des Basisregisters (siehe oben) bietet die Möglichkeit, den Registrierungsprozess signifikant zu optimieren, indem bereits im Basisregister hinterlegte Daten für die Registrierung herangezogen werden (Once-Only-Prinzip). Zur Gewährleistung eines funktionieren Marktes braucht es Klarheit in den von den Registrierungsstellen definierten nationalen Registrierungsregeln, wie vorgesehen in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848. Dazu zählen etwa klar standardisierte

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				technische Kriterien, die von vertrauenden Beteiligten erfüllt sein müssen, sowie eine korrespondiere transparente Anforderungen an Sicherheitsmechanismen, die der vertrauende Beteiligte zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten einsetzt.
12	**Art. 1, § 12 Satz 3 EBDIG**	[…] die Übertragung von Daten in und aus einem Postfach eines Nutzerkontos in und aus einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität […]	**Ergänzen**	Es ist positiv hervorzuheben, dass der nationale Gesetzgeber die Interoperabilität mit weiteren Digitalisierungsmaßnahmen einbezieht. Als Anregung möchten wir dem Gesetzgeber aber folgende Erwägungen an die Hand geben: Die European Business Wallet wird standardmäßig mit einem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (QERDS) ausgestattet. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Postfächer der OZG-Nutzerkonten als kompatible Kommunikationskanäle ausgestaltet werden können oder ob eine vollständige Integration der Postfachlösung in die EUDI-Wallet zielführend ist. Öffentliche Stellen sind voraussichtlich nach Art. 16 EUBW-Verordnung verpflichtet, den QERDS bereitzustellen, weswegen man eine Konsolidierung der Kommunikationswege schon jetzt in den Blick nehmen sollte (vgl. auch das Projekt Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen). Zukünftig besteht zumindest das Potenzial, die B2C-Kommunikation ebenfalls sicher über den QERDS abzuwickeln. Besonders in Anwendungsbereichen mit erhöhten Anforderungen an Integrität und Nachvollziehbarkeit – wie beispielsweise der Zustellung von Widerrufsbelehrungen, Kündigungen oder Kassenbelege/Rechnungen – kann dies erhebliche Vorteile bieten.
13	**Art. 1, § 12 Satz 3 EBDIG**	[…] sowie nach Satz 2 der Anschluss an das NOOTS sowie der Abruf und die Übermittlung von Nachweisen und Daten über das NOOTS in Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität.	**Klarstellen**	Es ist zu begrüßen, dass der nationale Gesetzgeber die Interoperabilität mit anderen Digitalisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Hinsichtlich des »Abrufs von Nachweisen und Daten« besteht Unklarheit darüber, ob dies auch die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen umfasst. Der Wortlaut sollte entsprechend angepasst werden. Daneben ist insoweit eine klare Roadmap zu entwickeln und eine Koordination sicherzustellen. Wir empfehlen, derartige Handlungsaufträge mit einer Fristbestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Auf diese Weise können dann auch die Anreize, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung am NOOTS anzuschließen, erhöht werden.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
14	**Art. 1, § 15 Abs. 2 EBDIG; § 16 Abs. 1 EBDIG-E; § 12 EBDIG**	§ 15 Abs. 2: »Sieht eine Vorschrift den Nachweis der Identität mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vor, so ist die Vorschrift mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Nachweis der Identität auch mit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität erbracht werden kann.« § 16 Abs. 1: »Behörden des Bundes stellen nach Bundesrecht auf Antrag ausgestellte Entscheidungen und sonstige Dokumente auf Verlangen des Antragstellers diesem auch als elektronische Attributsbescheinigung … aus …« § 12: »Die nach § 2 zuständigen Behörden können erforderliche Maßnahmen treffen, um eine Interoperabilität von Nutzerkonten … mit Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität herzustellen. Entsprechendes gilt für … NOOTS …«	**Ergänzen / klarstellen**	Der Entwurf schafft wichtige Grundlagen für die Nutzung der EUDI-Wallet als Identifizierungsmittel und für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen. Aus Sicht der praktischen Umsetzung bleibt aber offen, wie Relying Parties und Issuing Parties auf Länder- und Kommunalebene verbindlich und wirtschaftlich in das EUDIW-Ökosystem eingebunden werden sollen, was jedoch vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskompetenzen nur in enger Abstimmung mit den Ländern, etwa im Rahmen einer Simultangesetzgebung, erfolgen kann.§ 15 Abs. 2 bewirkt faktisch, dass überall dort, wo heute bereits ein elektronischer Identitätsnachweis vorgesehen ist, künftig auch die EUDI-Wallet akzeptiert werden muss. Dabei ist es angezeigt, die konkreten Voraussetzungen der Akzeptanzpflicht klarzustellen, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Anwendungssituationen sowie den Kreis der verpflichteten Akteure. Gleichzeitig verpflichtet § 16 Abs. 1 nur Behörden des Bundes zur Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen. Für Länder und Kommunen fehlt dagegen ein hinreichend klarer Rollout-Pfad, weshalb geprüft werden sollte, die entsprechende Regelung systematisch in die Verwaltungsverfahrensgesetze zu integrieren, um eine einheitliche Umsetzung über alle Verwaltungsebenen hinweg zu ermöglichen. Aus Ökosystemsicht ist das problematisch, weil gerade auf kommunaler Ebene zahlreiche besonders relevante Anwendungsfälle als Relying Party und als Issuing Party entstehen. Ohne klare föderale Anschlussarchitektur drohen Medienbrüche, uneinheitliche Implementierungen und verzögerte Marktdurchdringung. Hinzu kommt, dass der Entwurf für Länder und Kommunen keinen Erfüllungsaufwand annimmt, obwohl die praktische Anbindung kommunaler Fachverfahren, Middleware und Fachverfahrenshersteller an Wallet- und Nachweisinfrastrukturen realen Umsetzungsaufwand verursacht. Der Entwurf kalkuliert die wesentlichen Anschlusskosten sichtbar nur für den Bund, insbesondere bei der Anbindung von Fachverfahren für elektronische Attributsbescheinigungen. Bitkom regt daher an, die Vorschriften oder zumindest die Begründung dahingehend zu präzisieren, dass die Einbindung von Ländern und Kommunen als Relying und Issuing Parties mitgedacht wird, insbesondere durch klarere Aussagen zu Interoperabilität, Anschlussarchitektur, Verantwortlichkeiten und realistischem Umsetzungsaufwand. Für ein funktionsfähiges EUDIW-Ökosystem genügt es nicht, nur die Bundesebene verbindlich auszugestalten.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
15	**Art. 1, § 15 Abs. 2 EBDIG**	Sieht eine Vorschrift den Nachweis der Identität mit einem elektronischen Identitätsnachweis ... vor, so ... dass der Nachweis der Identität auch mit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität erbracht werden kann.	**Ergänzen**	»High« erfordert besonders geschützte PID-Verarbeitung/Speicherung. Es sollte z. B. als Flankierung ergänzt werden, dass zur Erreichung des Sicherheitsniveaus »hoch« die Speicherung/Verarbeitung von PID und zugehörigen kryptographischen Schlüsseln in zertifizierten, hardwarebasierten Sicherheitskomponenten (z. B. Secure Element der eSIM/eUICC/eSE) als besonders geeignete Best-Practice gilt. Die Gleichstellung mit bestehenden Identitätsnachweisen und das »high«-Zielbild sprechen dafür, Schlüsselmaterial und PID in besonders widerstandsfähigen Hardware-Komponenten zu verankern; eSIM/eUICC/eSE erfüllen dies und sind anschlussfähig an SE-basierte Architekturpfade im ARF (Option C/D).
16	**Art. 1, § 15 Abs. 3 EBDIG**	Soweit der Nachweis von Vertretungs- und Handlungsbefugnissen durch eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt wird, erfolgt die Verknüpfung mit den Personenidentifizierungsdaten über elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder, sofern die Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen gewährleistet ist, durch elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.	**Ergänzen / Klarstellen**	Aufnahme von Artikel 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (QEAA) für Vertretungs- und Handlungsbefugnisse bei Nachweis aus authentischen Quellen und Ausstellung durch einen QTSP. Es ist derzeit nach dem Wortlaut nicht eindeutig, ob im zuletzt genannten Fall, »die Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen gewährleistet ist, durch elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014«, auch qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen gemäß Art. 3 Nr. 45 eIDAS-Verordnung zulässig sind. Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass sowohl nichtqualifizierte als auch qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen in diesem Zusammenhang berücksichtigt, werden können. Ferner bleibt offen, wie eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht) konkret ausgestaltet oder ermöglicht werden soll. § 15 Abs. 3 EBDIG fokussiert insbesondere auf die organschaftliche Vertretungsmacht (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH) sowie die gesetzliche Vertretungsmacht (zum Beispiel Eltern für Kinder), da diese durch Register (Handelsregister beziehungsweise Geburtsregister) abgebildet werden können. Die Sicherstellung der in der Praxis bedeutenden rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht (zum Beispiel Arbeitnehmer für Arbeitgeber) geht aus der aktuellen Rechtsvorschrift allerdings nicht hervor. Wir gehen davon aus, dass das Wort »nicht« vergessen wurde. Denn dann könnte man auch die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht abbilden: »[...] sofern die Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen NICHT gewährleistet ist, durch

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014«. Zudem sollte sichergestellt werden, dass bereits gesetzlich normierte Vollmachtsdatenbanken, wie etwa § 80a AO, systematisch integriert werden. Eine Möglichkeit hierfür wäre, die jeweilige Zweckbestimmung im Fachrecht so zu gestalten, dass eine Ermächtigung zur Ausstellung von Vertretungsregelungen als elektronische Attributsbescheinigung enthalten ist. Beispielsweise könnte § 80a AO um den folgenden Absatz ergänzt werden: »(4) Die Datenbank für die Vollmachtsdaten (Vollmachtsdatenbank) dient auch als authentische Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 45 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die für die Vollmachtsdatenbank zuständige Stelle ist befugt, auf Grundlage dieser elektronische Attributsbescheinigungen über die Vertretung in steuerlichen Verfahren auszustellen und diese zur Nutzung in einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne von Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [bessere Alternative: [...] in einer digitalen Brieftasche im Sinne des [...; siehe ausführlich unsere Empfehlung unter 1.] bereitzustellen.«
17	**Art. 1, § 15 Abs. 3**	... selbst verantwortlich ... Verwaltung von Vertretungsbefugnissen ... Verknüpfung ... über elektronische Attributsbescheinigungen ...	**Klarstellen / Ergänzen**	Bei Vertretungs-/Handlungsbefugnissen und deren Verknüpfung über (Q)EAA sollte als Stand der Technik die Trennung Wallet-App/OS vs. kryptographische Vertrauensanker benannt werden. Insbesondere sollten private Schlüssel und sicherheitskritische Credential-Operationen in hardwareisolierten Umgebungen (Secure Element, z. B. eSE/eSIM/eUICC) erfolgen, um Angriffe nicht in die Vertretungslogik durchschlagen zu lassen.
18	**Art. 1, § 16 Abs. 1 EBDIG**	Behörden des Bundes stellen nach Bundesrecht auf Antrag ausgestellte Entscheidungen und sonstige Dokumente auf Verlangen des Antragstellers diesem auch als elektronische Attributsbescheinigungen im	**Ändern**	Eine derartige Bestimmung sollte in die Verwaltungsverfahrensgesetze aufgenommen werden. Die Formulierung des § 16 Abs. 1 EBDIG zeigt, dass der Bund ausschließlich für die Bundesbehörden über die notwendige Gesetzgebungskompetenz verfügt. Daher erscheint es im Rahmen der Simultangesetzgebung sinnvoll, eine Harmonisierung der Verwaltungsverfahrensgesetze anzustreben. Für Verwaltungsakte wäre § 37 Abs. 2 VwVfG die passende Rechtsgrundlage, die einer Anpassung bedarf. Dies gilt

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aus, es sei denn, gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere Zuständigkeiten und Herausgabebeschränkungen, stehen dem entgegen.		auch für spezielle Verwaltungsverfahrensgesetze wie § 119 AO. Der nationale Gesetzgeber sollte dringend einer Zersplitterung und Fragmentierung des Rechts entgegenwirken und an die Rechtsanwender – vor allem an das Verwaltungspersonal – denken. Andernfalls würden diese den notwendigen Überblick verlieren.
19	**Art. 1, §16 Abs. 1 EBDIG**	Behörden des Bundes stellen nach Bundesrecht auf Antrag ausgestellte Entscheidungen und sonstige Dokumente auf Verlangen des Antragstellers diesem auch als elektronische Attributsbescheinigung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aus, es sei denn, gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere Zuständigkeiten und Herausgabebeschränkungen, stehen dem entgegen. Auf gesondertes Verlangen des Antragstellers unter vorherigem behördlichem Hinweis auf die wesentlichen Folgen kann die Ausstellung ausschließlich als elektronische Attributsbescheinigung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.	**Ändern**	Änderung der Attributsart im Artikel von Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (EAA) zu Artikels 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (QEAA) bzw. Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (PubEAA), um ausreichende Qualifikation und Rechtssicherheit der Nachweise zu gewährleisten. Die Regelung darf jedenfalls die Verwendung von in einem sichereren Verfahren ausgegebenen Attributen, nicht ausschließen. Orientierung könnte dabei der Grundsatz der Gleichwertigkeit aus der EUBW-Verordnung bieten, wonach das erforderliche Sicherheitsniveau weder höher noch geringer als in einem vergleichbaren analogen Verfahren sein sollte. Entsprechend können in weniger sensiblen Verwaltungsverfahren auch nichtqualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausreichend sein, während in besonders sensiblen Bereichen erhöhte Anforderungen gerechtfertigt sein können.
20	**Art. 1, § 16 Abs. 1 EBDIG**	Behörden des Bundes stellen … Dokumente … auch als elektronische Attributsbescheinigung … aus …	**Ergänzen**	Da EAAs Kernbestandteil des Wallet-Ökosystems werden, sollte die Begründung explizit festhalten, dass hardwarebasierte Schlüsselhaltung eine besonders geeignete Maßnahme zur Sicherung von Integrität/Authentizität der Nachweise ist. Dies

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				stärkt die praktische Fälschungssicherheit (insb. auf mobilen Endgeräten) und erhöht Akzeptanz/Vertrauen bei »high«.
21	**Art. 1, § 16 Abs. 2 EBDIG**	Elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ersetzen im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht eine gesetzlich vorausgesetzte Schriftform, es sei denn, die elektronische Form ist gesetzlich ausgeschlossen oder verbunden mit weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur, die nicht erfüllt werden. Das gilt auch für den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.	**Ändern / Klarstellen**	Es ist sehr zu begrüßen, dass die elektronische Attributsbescheinigung die Schriftform ersetzen können soll. Auch hier gilt: Eine derartige Bestimmung sollte in die Verwaltungsverfahrensgesetze aufgenommen werden. Die Formulierung des § 16 Abs. 2 EBDIG zeigt, dass der Bund ausschließlich für das Bundesrecht über die notwendige Gesetzgebungskompetenz verfügt. Daher erscheint es im Rahmen der Simultangesetzgebung sinnvoll, eine Harmonisierung der Verwaltungsverfahrensgesetze anzustreben. Hier wäre § 3a VwVfG die passende Rechtsgrundlage, die einer Anpassung bedarf. Daneben ist auch an spezielle Verwaltungsverfahrensgesetze zu denken, wie beispielsweise § 87a AO. Der nationale Gesetzgeber sollte dringend einer Zersplitterung und Fragmentierung des Rechts entgegenwirken und an die Rechtsanwender – vor allem an das Verwaltungspersonal – denken. Andernfalls würden diese den notwendigen Überblick über die Schriftformersatzmöglichkeiten (OZG, EBDIG, VwVfG et cetera) verlieren. Daneben ist auch an die Gerichtsprozessordnungen zu denken, siehe beispielsweise § 130a ZPO. Unklar bleibt ferner, ob sich § 16 Abs. 2 EBDIG nur auf Verwaltungsverfahren bezieht oder auch die im Zivilrecht geregelte Schriftform erfasst. Falls auch das Zivilrecht adressiert sein sollte, ist eine Änderung des § 126a BGB angezeigt. § 16 Abs. 2 formuliert die Schriftformersetzung für EAAs i.S.v. Art. 3 Nr. 44 eIDAS-VO ohne Einschränkung auf behördlich ausgestellte EAAs. Nach dem Wortlaut gilt die Schriftformersetzung damit auch für privat ausgestellte EAAs. Diese Rechtsfolge läuft jedoch ins Leere, solange keine korrespondierende Akzeptanzpflicht der Behörden besteht. Es sollte klargestellt werden, dass die Schriftformersetzung auch für privat ausgestellte EAAs praktische Wirksamkeit entfaltet — idealerweise durch die unter Nr. 1 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung. Andernfalls entsteht eine systematische Inkonsistenz: Das Gesetz ordnet die Schriftformersetzung an, ohne sicherzustellen, dass die adressierten Behörden die betreffenden EAAs auch tatsächlich annehmen. Wo EAAs Schriftform ersetzen, könnte die Begründung Best-Practice-Leitplanken zur Absicherung der Fälschungssicherheit enthalten: Schlüssel für die Nutzung sind in hardwareisolierten Umgebungen zu halten (Secure Element), um Missbrauch durch

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				kompromittierte OS-Umgebungen zu begrenzen und den Schriftformersatz robust abzusichern.
22	**Art. 1, §16 Abs. 2 EBDIG**	Elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ersetzen im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht eine gesetzlich vorausgesetzte Schriftform, es sei denn, die elektronische Form ist gesetzlich ausgeschlossen oder verbunden mit weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur, die nicht erfüllt werden. Das gilt auch für den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.	**Ändern**	Änderung der Attributsart im Artikel von Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (EAA) zu Artikels 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (QEAA) und Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (PubEAA), um ausreichende Qualifikation und Rechtssicherheit der Nachweise zu gewährleisten. Es wird empfohlen, sich dabei am Grundsatz der Gleichwertigkeit nach der EUBW-Verordnung zu orientieren, wonach weder ein höheres noch ein niedrigeres Sicherheitsniveau als in vergleichbaren analogen Verfahren vorgeschrieben werden sollte. Artikel 45b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 misst den qualifizierten und PUB-EAA eine besondere Rechtswirkung zu, da diese an besondere Sicherheitsanforderungen bei der Ausstellung gebunden sind. Eine deutsche Sonderregelung, die die Bindung der Rechtswirkung an bestimmte Sicherheitsanforderung aufhebt, indem sie einer ohne irgendwelche Sicherheitsanforderungen zustande gekommener EAA die gleiche Rechtwirkung einräumt, wird zu Rechtsunsicherheit führen und damit im Endeffekt die Verwendbarkeit Elektronische Attribute behindern. Es ist auch nicht ersichtlich, warum aus Nutzer- oder Verwaltungssicht die Verwendung nicht qualifizierter Attribute große Erleichterung mit sich bringen sollte – mit Ausnahme des Umstandes, dass eben auf Sicherheitsanforderungen verzichtet werden darf – was sicherlich nicht Ziel der Gesetzgebung sein sollte. Des Weiteren kann auch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiertes EAA in Bezug auf das Vertrauensniveau nicht mit einem QEAA oder PubEAA gleichgesetzt werden.
23	**Art 1, § 17 EBDIG**	Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität dürfen als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur elektronischen Zahlung die Einbindung und Verwendung von bestehenden	**Ergänzen**	Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Verknüpfung von Identität und Zahlungsmitteln vorsieht. Um die Nutzerakzeptanz durch einen hohen Alltagsmehrwert zu sichern, ist die Bündelung von Identifikation und Zahlung ein entscheidender Erfolgsfaktor. Wir plädieren dafür, diese Synergien in der weiteren Ausgestaltung konsequent zu verfolgen. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Integration von Zusatzfunktionen providerneutral, interoperabel und nicht proprietär ausgestaltet werden muss, damit die Marktneutralität weiterhin gewahrt bleiben kann.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Zahlungsmitteln des Nutzers umfassen.		Alternativ sollte die Klarstellung im Rahmen der in §20 Abs. 6 geplanten Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Einbindung von NFC- und RFID-Berechtigungen erfolgen. Gleichzeitig muss auch die Haftungsverteilung zwischen den beteiligten Akteuren klar geregelt werden.
24	**Art 1, § 17 Satz 1 EBDIG**	Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität dürfen als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur elektronischen Zahlung die Einbindung und Verwendung von bestehenden Zahlungsmitteln des Nutzers umfassen.	**Ergänzen**	Es ist erfreulich, dass der nationale Gesetzgeber eine Integration von Zahlungsmitteln in die EUDI-Wallet vorsieht. Bereits im Vorfeld sollte jedoch der gesamte Zahlungsprozess berücksichtigt werden, einschließlich der Erfassung und Bereitstellung von Kassenbelegen. Kassenbelege sollten als elektronische Attributsbescheinigungen Wallet-kompatibel zur Verfügung stehen. Eine Standardisierung dieser Daten kann datenbasierte Geschäftsmodelle ermöglichen, etwa zur Analyse von Haushaltsausgaben. Das Kassensystem fungiert in diesem Zusammenhang als Verifier für Zahlungsdaten und gegebenenfalls weitere Informationen (zum Beispiel Zero-Knowledge-Proof des Alters) sowie als Issuer bei der Ausstellung des Kassenbelegs. Dieser Anwendungsfall gewinnt insbesondere Bedeutung, wenn ab 2028 im B2B-Bereich die verpflichtende E-Rechnungs-Pflicht für Rechnungen über 250,00 Euro (brutto) eingeführt wird.
25	**Art. 1 § 17, Satz 1–3 EBDIG**	… dürfen … Zahlung … umfassen. Eine Funktion … ist unzulässig, wenn … Beeinträchtigung … Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken … drohen. … anzuzeigen …	**Klarstellen / Ergänzen**	§17/18 stellen klar, dass Zusatzfunktionen unzulässig sind, wenn sie Sicherheit/Kernfunktionen beeinträchtigen. Dies lässt viel Interpretationsspielraum zu und sollte ggf. konkretisiert werden. Die Unzulässigkeitsklausel sollte so flankiert werden, dass eine robuste Risikominimierung typischerweise eine Trennung von sicherheitskritischen Daten (Token/Keys) vom OS erfordert; zertifizierte Secure Elements (z. B. eSE/eSIM/eUICC) sind hierfür naheliegende Best-Practice-Maßnahmen und ermöglichen hier den einzig belastbaren, auditierbaren Schutz bei OS-Manipulation.
26	**Art. 1 § 17, Satz 1 EBDIG**	[…] Zahlungsmitteln des Nutzers […]	**Ändern**	Es ist zu beachten, dass beispielsweise ein Arbeitnehmer im Auftrag seines Arbeitgebers Einkäufe tätigen könnte. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, das Zahlungsmittel des Arbeitgebers in der EUDI-Wallet des Arbeitnehmers zu hinterlegen. Ein weiteres Beispiel wären Kinder für pflegebedürftige Eltern. Die derzeitige Formulierung sieht diese Möglichkeit jedoch nicht vor; folglich werden die praktischen Anforderungen in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Spätestens mit der

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				Einführung der European Business Wallet sind Dritte zu berücksichtigen.
27	**Art. 1; § 18 Satz 1–3**	… dürfen … NFC- und RFID-Berechtigungen … umfassen. Eine Funktion … ist unzulässig, wenn … Beeinträchtigung … Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken … drohen. … anzuzeigen …	**Klarstellen / ergänzen**	Ein Secure Element ermöglicht den einzig belastbaren, auditierbaren Schutz bei OS-Manipulation, Replay-Angriffen oder Kompromittierung von NFC-Berechtigungen.
28	**Art. 1, § 19 EBDIG**	Die … Behörden führen … den Nachweis nach Artikel 5a Absatz 17 Satz 2 …	**Ergänzen**	Zertifizierbare SE-Komponenten erleichtern die datenschutzrechtliche Nachweisführung (insb. Art. 25/32 DSGVO) erheblich; sie sind abgrenzbar, auditierbar und reduzieren Haftungs-/Nachweisrisiken für Wallet-Provider und Behörden.
29	**Art. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 EBDIG**	Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats im erforderlichen Umfang Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes in den jeweils geltenden Fassungen festzulegen. Die Festlegungen nach Absatz 1 können insbesondere betreffen: 4. eine Pflicht von Unternehmen, die private Dienste im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 der	**Ändern**	Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Verordnungsermächtigung im Gesetz selbst bestimmt werden. Der Bürger beziehungsweise hier die Wirtschaft muss schon aus dem Gesetz im formellen Sinn voraussehen können, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird. Das Parlament darf sich seiner Gesetzgebungsverantwortung nicht durch Blanko-Ermächtigungen entledigen. Zudem greift die Wesentlichkeitstheorie: Je grundrechtsintensiver eine Maßnahme ist, desto genauer muss der parlamentarische Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Es kann nicht mit Gewissheit beurteilt werden, ob die Verordnungsermächtigung diesen Anforderungen genügt: ■ »Unternehmen«: Der Begriff »Unternehmen« wird nicht definiert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wer dieser Zielgruppe angehört. Zudem könnte hierdurch auch ein Wertungswiderspruch zu Art. 5f Abs. 2 eIDAS-Verordnung entstehen, welcher ausdrücklich Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne von Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission von der Akzeptanzverpflichtung ausnimmt. ■ »im erforderlichen Umfang«: Diese Formulierung ist ebenfalls unbestimmt. Wer definiert, was erforderlich ist? Der

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungsbedarf	Begründung
		Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anbieten, zur Akzeptanz und/oder Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Rahmen der Erbringung dieser privaten Dienste, in den durch die Festlegung bestimmten oder bestimmbaren Fällen,		parlamentarische Gesetzgeber zieht hier keine greifbare Grenze, sondern überlässt der Exekutive vollumfänglich selbst, was erforderlich ist. ■ »in den durch die Festlegung bestimmten oder bestimmbaren Fällen«: Der parlamentarische Gesetzgeber muss die »Fälle« zumindest in ihren Umrissen selbst definieren. Grundrechtsrelevanz: § 20 Abs. 2 Nr. 4 EBDIG ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, eine Pflicht von Unternehmen zur Akzeptanz und/oder Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen einzuführen. Sie zwingt Unternehmen zur Anpassung ihrer IT-Infrastruktur und zur Übernahme rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken. Letztlich kann sie dafür sorgen, dass zuvor geschaffene Geschäftsmodelle – insbesondere bei der Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen – obsolet werden. Eine solche gesetzliche Pflicht greift daher massiv in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls in die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der privaten Unternehmen ein. Die Vorschrift müsste daher die Interessen entsprechend gewichten und eine Kompensation vorsehen. Für ein funktionsfähiges Ökosystem sollten zudem qualifizierte elektronische Siegel von allen eIDAS-konformen Anbieter gleichermaßen anerkannt werden.
30	**Art. 1 § 20 Abs. 2**	Die Festlegungen nach Absatz 1 können insbesondere betreffen: [Nr. 1–7]	**Ergänzen — Aufnahme einer weiteren Nummer in den Katalog des § 20 Abs. 2**	Regelungslücke: Der Entwurf regelt die Ausstellungspflicht von Bundesbehörden (§ 16 Abs. 1) und ermächtigt zur Akzeptanzpflicht für Unternehmen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4), enthält aber keine Grundlage für eine Akzeptanzpflicht von Bundesbehörden gegenüber privat ausgestellten EAAs. Ohne eine solche Grundlage können Behörden privat ausgestellte EAAs ablehnen und auf Papierform bestehen — das Digitalisierungsversprechen der EUDI-Wallet bleibt für den gesamten Bereich privat ausgestellter Nachweise uneingelöst. Formulierungsvorschlag für eine neue Nr. in § 16: »Anforderungen an die Akzeptanz von elektronischen Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die von privaten Anbietern ausgestellt wurden, durch Behörden des Bundes im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht, einschließlich a) der Bestimmung von Kategorien von Nachweisen, für die eine Akzeptanzpflicht gilt, b) technischer und verfahrensmäßiger Anforderungen an die Validierung solcher Bescheinigungen, c) der Voraussetzungen, unter denen private Anbieter als vertrauenswürdig gelten,

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				insbesondere durch Eintragung in ein Register oder durch Akkreditierung, und d) der Fälle, in denen fachrechtliche Vorschriften einer Akzeptanz entgegenstehen." Der Vorschlag folgt spiegelbildlich der Struktur und Logik der bestehenden Nr. 4 und beschränkt sich bewusst auf eine Verordnungsermächtigung, die dem BMDS den Spielraum gibt, differenziert und bedarfsgerecht zu handeln.
31	**Art. 1, § 20, Abs. 2 Nr. 4 EBDIG**	… Pflicht … zur Akzeptanz und/oder Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen …	**Klarstellen / Ergänzen**	Klar zwischen **Akzeptanzpflicht** und **Ausstellungspflicht** unterscheiden (Akzeptanz = Relying Party; Ausstellung kann Trust-Service-Charakter berühren). Zur Vermeidung unbeabsichtigter Rollenverschiebungen sollte die klargestellt werden, dass »Ausstellung« auch über **Ausstellen-lassen**/Rollen- und Partnerstrukturen erfolgen kann. (Bezug: eIDAS-Begriffe Trust Service/Provider, EAA-Ausstellung als Vertrauensdienst). Um unvorhergesehene Belastungen zu vermeiden und die Planungssicherheit der Wirtschaft zu erhöhen, sollten Verpflichtungen zur Akzeptanz oder Ausstellung von Attributsbescheinigungen auf spezifische Anwendungsfälle oder regulierte Sektoren beschränkt werden.
32	**Art. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7 EBDIG**	… technische Einzelheiten zur Durchführung …	**Ergänzen**	Es könnten ggf. technische »Mindestleitplanken« vorgegeben werden, ohne Formfaktoren festzulegen: Trennung OS/SE, sichere Schlüsselhaltung, Interoperabilitäts-/Schnittstellenanforderungen sowie ein Migrationspfad hin zu SE-priorisierten Architekturen. Zudem könnten explizit Soft-CSP-Ansätze im Smartphone oder weitere Brückentechnologien erwähnt werden.
33	**Art. 1 §20 Abs. 2 Nr. 7. (4) EBDIG**	Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats weitere zulässige und unzulässige Mittel zum Nachweis der Identität sowie Anforderungen an diese Mittel und deren	**Ändern**	Die Erklärung von Identifizierungsmitteln als unzulässig darf nicht zur Einschränkung der europäisch harmonisierten Vorgaben führen Die Mittel, die durch die eIDAS gemäß Art. 24 definiert sind, dürfen nicht auf nationaler Ebene eingeschränkt werden, da die eIDAS Verordnung im Zusammenhang mit IA und ETSI TS 119461 für die Einheitlichkeit des Rechtsrahmens sorgen.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Verwendung, einschließlich bestimmter Anwendungsbereiche, festzulegen.		
34	**Art. 1 §20 Abs. 4 EBDIG**	Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats weitere zulässige und unzu lässige Mittel zum Nachweis der Identität sowie Anforderungen an diese Mittel und deren Verwendung, einschließlich bestimmter Anwendungsbereiche, festzulegen.	**Weiterführen / Klarstellen**	Vor dem Hintergrund, dass derzeit ausschließlich die Online-Ausweisfunktion (eID) ein hohes Maß an Integrität der Personenidentifizierungsdaten gewährleistet, erscheint es sinnvoll, diese als zentrale Referenz für Identifizierungsverfahren heranzuziehen. Gleichzeitig könnte jedoch perspektivisch die Öffnung für weitere Verfahren berücksichtigt werden. Die Verordnungsermächtigung muss klarstellen, dass zukünftige Identifizierungsverfahren nach Art. 24 eIDAS als Grundlage genutzt werden dürfen. Damit können moderne und sichere Remote-Verfahren dauerhaft zugelassen werden. Das stellt einen zentralen Faktor für Innovation und Nutzerfreundlichkeit dar.
35	**Art. 1 §21 EBDIG**	-	**Ergänzen**	Pilotverfahren sollten bei nachgewiesenem Erfolg in den Regelfall überführt werden können. So entsteht ein kontinuierlicher Innovationspfad und die Integration neuer Technologien wird erleichtert.
36	**Art. 1 § 21 EBDIG**	-	**Klarstellen**	Die Experimentierklausel des § 21 sollte ausdrücklich auch Erprobungen zur Akzeptanz privat ausgestellter EAAs durch Bundesbehörden umfassen. Dies würde es ermöglichen, vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 20 praktische Erfahrungen zu sammeln — etwa in den Bereichen Sprachnachweise bei Aufenthaltsverfahren (mit BMI), berufliche Qualifikationsnachweise (mit BMWK, IHK/HWK) oder Fortbildungszertifikate bei OZG-Verwaltungsleistungen. Pilotprojekte schaffen die empirische Grundlage für eine sachgerechte Ausgestaltung der Verordnung und senken politische Widerstände.
37	**Art. 1, § 21 Abs. 1–2 EBDIG**	… Erprobung von Abweichungen … Ergänzungen … / … unzulässig, wenn … Beeinträchtigung … Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken … drohen.	**Ergänzen**	Konkreter Ergänzungsvorschlag: Im Rahmen der Experimentierklausel sollen technische Ansätze zur hochsicheren Speicherung von PID und sensiblen Wallet-Inhalten erprobt werden (insb. eSIMs/eUICCs oder embedded Secure-Elements als zertifizierte Sicherheitsumgebung).

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
				Die Erkenntnisse zu Sicherheit, UX, Interoperabilität, Skalierung sollen Grundlage für die spätere Nutzung nach §20 bilden. Zu Secure Elements: Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 der Kommission vom 28. November 2024 sieht in Erwägungsgrund (8) die Einrichtung einer Kooperationsgruppe zur Förderung des Einsatzes von »standardisierter und zertifizierter manipulationssicherer Lösungen wie etwa eingebetteter sicherer Elemente, externer Geräte (z. B. Chipkarten) oder eingebetteter SIM-Plattformen in Mobilgeräte« vor. Zudem wird in der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 in Erwägungsgrund (29) folgendes erklärt: »Das Ziel dieser Verordnung ist es, den Nutzern eine vollständig mobile, sichere und benutzerfreundliche europäische Brieftasche für die Digitale Identität zur Verfügung zu stellen. Als Übergangsmaßnahme bis zur Verfügbarkeit zertifizierter manipulationssicherer Lösungen, etwa sicherer Elemente innerhalb der Geräte der Nutzer, sollten europäische Brieftaschen für die Digitale Identität auf zertifizierte externe sichere Elemente für den Schutz von kryptografischem Material und anderen sensiblen Daten oder auf notifizierte elektronische Identifizierungsmittel mit dem Sicherheitsniveau »hoch« zurückgreifen können«. Damit dieses erklärte Ziel, also die Verwendung dezentraler Sicherheitselemente für die EUDI-Wallet in einem realistischen Zeitraum erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass ebendiese Nutzung von im Rahmen der Experimentierklausel explizit erlaubt wird.
38	**Art. 1, § 21 Abs. 2 EBDIG**	… geeignete technologische Ansätze, Standards und Entwicklungen … Umsetzung der Sicherheitsniveaus …	**Ergänzen**	Es könnte konkret auf ein breites Feld für SE-Pilotierungen hingewiesen werden: ■ Test von Soft-CSP auf aktuellen eSIM/eUICC-Generationen ■ HSM nach SE-Schlüsselmigration (falls erforderlich) über Brückenmechanismen ■ Validierung der staatlich unterstützten Optionen C/D Ggf. Evaluierung zusätzlicher Sicherheitsfaktoren wie EAP-AKA.
39	**Art. 1, § 21 Abs. 2 EBDIG**	… zudem besteht im Zusammenhang mit weiteren Methoden einer	**Ergänzen / Klarstellen**	Der Entwurf erkennt an, dass die Anwendung der EUDI-Wallet für Minderjährige gesonderte Regelungsbedarfe aufweist, verlagert die Lösung aber im Wesentlichen in die

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Identifizierung und/oder Authentifizierung nach Halbsatz 1 die gesonderte Möglichkeit zur Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten für natürliche Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren, wenn im Rahmen der vorausgesetzten Risikoabwägung überwiegende Risiken für das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der Identifizierungs- und Authentifizierungsinfrastruktur auch in Ansehung des Mindestalters ab 12 Jahren auszuschließen sind …		Experimentierklausel. Aus Sicht der praktischen Umsetzung ist das ein sinnvoller erster Schritt, für ein tragfähiges EUDIW-Ökosystem aber noch nicht ausreichend. Gerade bei minderjährigen Nutzern bestehen besonders relevante Anwendungsfälle in digitalen Diensten mit Altersbezug, etwa bei Plattformen, sozialen Medien oder sonstigen jugendschutzrelevanten Angeboten. Für diese Kontexte ist regelmäßig nicht die volle Identifizierung, sondern ein datensparsamer Alters- oder Schwellenwertnachweis entscheidend, etwa »über 13«, »über 16« oder »volljährig«. Der Entwurf enthält hierfür bislang keine hinreichend klare Regelung im Regelregime. Zwar erlaubt § 21 Erprobungen auch für Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden ab 12 Jahren. Eine verlässliche gesetzliche Perspektive für massenfähige und datensparsame Altersnachweise für Minderjährige entsteht daraus aber noch nicht. Hinzu kommt, dass die Vorschriften zu elektronischen Attributsbescheinigungen und zur Verwendung der EUDI-Wallet zwar grundsätzlich geeignete Bausteine enthalten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, Fragen der Einwilligungsfähigkeit, elterlicher Beteiligung sowie sektorspezifische Anforderungen etwa im Bereich sozialer Medien jedoch nicht ausdrücklich adressieren. Die Verordnungsermächtigung eröffnet zwar künftig besondere Maßgaben für einzelne Wirtschaftsbereiche und private Dienste, belässt die praktische Ausgestaltung derzeit aber offen. Bitkom regt daher an, die Anwendung der EUDI-Wallet für Minderjährige über bloße Erprobungen hinaus klarer zu regeln. Insbesondere sollte der Entwurf oder jedenfalls die Begründung deutlicher machen, wie datensparsame Altersnachweise, jugendschutzrelevante Anwendungsfälle, Schutzmechanismen für Minderjährige und die Einbindung privater Dienste — etwa im Bereich sozialer Medien — in einem späteren Regelbetrieb abgebildet werden sollen. Nur so kann die EUDI-Wallet auch für minderjährige Nutzer praktisch nutzbar, rechtssicher und ökosystemfähig ausgestaltet werden.
40	**Art. 1 §21 Abs. 2 Nr. 11**	weitere Methoden einer Identifizierung und/oder Authentifizierung für zu benennende Anwendungsfälle, einschließlich der erstmaligen Einrichtung einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität, auf Grundlage	**Ändern**	Die Gesetzesbegründung ergänzt, dass im Rahmen alternativer Identifizierungsmethoden auch weitere sogenannte »Vor-Ort«-Identifizierungen, etwa per Apotheke, Bank oder Postident zum Onboarding in die EUDI-Wallet durchgeführt werden können. Das Mittel der »Vor-Ort«-Identifizierung erfüllt jedoch nur geringfügige Sicherheitsstandards. Die ausschließliche Prüfung durch Menschen ist nachweislich unsicher und begünstig dadurch Betrug. In Anbetracht der geplanten flächendeckenden Nutzung der EUDI-Wallet sollte mindestens eine

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		einer Risikoabwägung, einschließlich der Möglichkeit einer Beleihung geeigneter, zuverlässiger Dritter zur Durchführung einer Identitätsprüfung;		Teildigitalisierung vorgeschrieben werden, um die Sicherheit des Onboardings zu erhöhen. Die Referenz auf »Vor-Ort-Identifizierung« sollte daher auch in der Gesetzesbegründung gestrichen werden.
41	**Art. 2, § 3 Abs. 4 Nr. 1 OZG**	…für elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau »substantiell« erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau »substantiell« im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist,…	**Ändern**	Sollte sich an Art. 24 der eIDAS Verordnung insgesamt, und nicht ausschließlich an den notifizierten Systemen orientieren.
42	**Art. 2, § 3 Abs. 4 Nr. 2 OZG**	2. im einheitlichen Organisationskonto a) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau »substantiell« erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch eine	**Ändern**	Diese Rechtsvorschrift bedarf spätestens mit Einführung der European Business Wallet einer Anpassung. Insoweit wird erneut auf Empfehlung Nr. 3 zur Überarbeitung des EBDIG (siehe oben) verwiesen.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau »substantiell« im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, b) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die das Vertrauensniveau »hoch« erforderlich ist, durch eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.		
43	**Art. 2, § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b OZG**	b) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die das Vertrauensniveau »hoch« erforderlich ist, durch eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.	**Ändern**	Die Regelung dürfte gegen Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung (Freiwilligkeitsgrundsatz/ Diskriminierungsverbot) verstoßen. Für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau »hoch« ist nach der vorgesehenen Ausgestaltung ausschließlich eine EUDI-Wallet nutzbar. Dies führt faktisch in Kombination mit dem Digital-Only-Ansatzes des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG zu einer Nutzungspflicht und kann Personen, die keine EUDI-Wallet verwenden, von der Inanspruchnahme entsprechender Verwaltungsleistungen ausschließen. Perspektivisch kommt als mögliche Alternative lediglich die European Business Wallet in Betracht, da der Entwurf der EUBW-Verordnung keinen Freiwilligkeitsgrundsatz beziehungsweise kein Diskriminierungsverbot entsprechend Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung vorsieht. Solange keine Alternativen neben der EUDI-Wallet existieren, sollte diese Regelung nicht aufgenommen werden.

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
44	**Alle Vorschriften, welche auf eine EUDI-Wallet verweisen (beispielsweise § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 4 OZG, § 7 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG)**	[…] eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 […]	**Klarstellen**	Nach § 1 Abs. 2 EBDIG wird klargestellt, dass das EBDIG auch auf elektronische Identifizierungsmittel im Sinne des Art. 3 Nr. 42 eIDAS-Verordnung Anwendung findet, deren Funktionsumfang jedoch nicht oder nicht vollständig den in Art. 3 Nr. 42 eIDAS-Verordnung vorgesehenen weiteren Funktionen entspricht. Damit erklärt die Vorschrift die Regelungen des EBDIG auch dann für anwendbar, wenn noch keine EUDI-Wallet im Sinne der eIDAS-Verordnung vorliegt. Fachgesetze wie insbesondere das OZG nehmen jedoch nicht auf das EBDIG Bezug, sondern knüpfen an »eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014« an, mithin an eine EUDI-Wallet im Sinne der eIDAS-Verordnung. Wallets im Sinne des § 1 Abs. 2 EBDIG dürften daher vom Wortlaut der einschlägigen Fachgesetze nicht erfasst sein. Insoweit wird erneut auf Empfehlung Nr. 1 zur Überarbeitung des EBDIG (Begriffsbestimmung der digitalen Brieftasche als möglicher Anknüpfungspunkt für Fachgesetze, in welcher auf die europäischen Begriffsdefinitionen – aktuell EUDI-Wallet, künftig auch European Business Wallet – verwiesen werden kann) hingewiesen. Auch der Weg über § 15 Abs. 2 EBDIG hilft an dieser Stelle nicht weiter, da dieser ebenfalls namentlich auf die »Europäische Brieftasche für die Digitale Identität« abstellt.
45	**Art. 3 VDG**		**Klarstellung**	Zur Stärkung europäischer Kohärenz sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass keine nationalen Zusatzanforderungen über eIDAS hinaus eingeführt werden (Vermeidung von Gold-Plating).
46	**Art. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Vertrauensdienstegesetz**	Auskunft zu den Anforderungen für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Zulassungsverfahren für öffentliche Stellen nach Artikel 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung, dass nach	**Ändern / Ergänzen**	Wir sehen eine potenzielle Sicherheitslücke mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit bzgl. der langfristigen IT-Sicherheit von PubEAA-Issuern aufgrund der nicht gegebenen wiederkehrenden Konformitätsbewertung. Wir empfehlen, dass zur langfristigen Sicherstellung eines hohen Sicherheits- und Vertrauensniveaus regelmäßige Konformitätsbewertungen auch für PubEAA Issuer eingeführt werden (vergleichbar mit jenen für QEAA-Issuer/QTSP).

Nr.	Fundstelle im Gesetzentwurf	Wörtliche Passage aus dem Gesetzentwurf	Handlungs-bedarf	Begründung
		Artikel 46f Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 dauerhaft ein Maß an Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit erfüllt wird, das den qualifizierten Vertrauensdienste-anbietern entspricht		
47	**Art 6 GWG**	-	**Ändern**	Der Artikel sollte um die vollständige Streichung des §12 Abs. 1 Satz 3 GwG ergänzt werden. §12 Abs. 1 Satz 3 GwG stellt ein ausschließlich nationales Sondererfordernis dar. Durch die Sondererfordernis wird neben einer QES-Ausstellung ein weiterer Identifizierungsschritt festgelegt, der zu Medienbrüchen im Kontoeröffnungs- und KYC-Bereich führt. Digitale Lösungen werden damit unnötig erschwert, was zu einem Wettbewerbsnachteil für den deutschen Finanz- und Digitalsektor führt. Auch die in der Gesetzesbegründung zu §15 Absatz 2 genannte Anwendung der Digitalen Brieftasche im Bereich des §12 GwG ändert an der oben genannten Problematik nichts. Deshalb bedarf es einer entsprechend fachgesetzliche Änderung durch die Streichung des §12 Abs. 1 Satz 3 GwG.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

[redacted]

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste
AK Digitale Identitäten

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.